

Brauchbarkeit von Nahrungs- und Heilmitteln, forensische Angelegenheiten werden von dem Rate gutachtlich bearbeitet.

Als letztes Beispiel der Verknüpfung von Theorie und Praxis, von Wissenschaft und Anwendung seien die von dem Akademiker T. P. Lasarew geleiteten Einrichtungen angeführt. Er ist nicht nur Vorsitzender der Moskauer Abteilung der Kommission der russischen Akademie der Wissenschaften zur Erforschung der Natur- und Produktionskräfte Rußlands, sondern verbindet mit der Direktion des Instituts für biologische Physik, in dem sechs bio-physikalisch-chemische Abteilungen bestehen, die des Röntgeninstituts, das von der Herstellung röntgenologischer Apparate zur Fabrikation von Laboratoriums- und Krankenhauseinrichtungen fortgeschritten ist und eine eigene diagnostische und therapeutische Poliklinik besitzt.

Für die wissenschaftliche Arbeit in und über Rußland ist von größter Bedeutung der Russische Zentrale Bücherpalast, dem die gesamten russischen Druckerzeugnisse in Pflichtexemplaren zur Registration und Verteilung an die größten öffentlichen Bibliotheken zugeleitet werden. Seine regelmäßigen Anzeigen der Neuerscheinungen entsprechen unserem bekannten wöchentlichen Verzeichnis des Buchhändlerbörsenvereins.

Die Bibliotheken und Museen haben im neuen Rußland nicht nur nichts von ihren Schätzen verloren, sondern werden mit einer in dem revolutionären Lande erstaunlichen Achtung vor der Ueberlieferung behütet und vermehrt. Tradition und Pietät haben im Sowjetstaat gerade den rechten Platz gefunden, eben das Museum.

Die Wissenschaft des neuen Rußland hat bereits in wenigen Jahren einen solchen Umfang angenommen, daß das Studium ihrer Organisation und Eigenart eine Wissenschaft für sich ist. Dreierlei finden wir beisammen. Brauchbares aus der alten Zeit ist erhalten. Was die westliche Kultur an zivilisatorischen Einrichtungen besitzt, übernimmt die neue Gesellschaft und gibt dazu, was ihrem Werden eigen ist und ihrem politischen Ziel entspricht. Forschung und Lehre haben in der Sowjetunion einen dialektischen Grundzug. Endgültiger Abschluß, behagliches Verweilen fehlt ihnen. Sie drängen unaufhaltsam weiter in Versuch und Irrtum, aber in durchaus bestimmter Richtung. Die Hingabe an die Sache und die kollektivistische Arbeitsweise führt zur Anspruchslosigkeit der Personen. Im Zusammenwirken gilt der Einzelne wenig und fordert auch wenig für sich.

Noch fehlen auf vielen Gebieten fachlich geschulte Kräfte in genügender Zahl und materielle Mittel. Dabei zeigt sich, wie unrichtig die Fragestellung ist, ob der Wissenschaft oder der Wirt-

schaft beim Aufbau der Vorzug zu geben ist. Die Gesellschaftsumbildung ist wirtschaftlich bedingt und schafft selbst mit der neuen ökonomischen Situation die ihr entsprechenden wissenschaftlichen Produktionsbedingungen. Die russische Wissenschaft besitzt die großen Entwicklungsmöglichkeiten des Rätestaates. Sie hat die Zukunft der kraftstrotzenden Jugend.

Dr. Karl Korsch, o. ö. Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Jena:

Die Verfassung der Vereinigten Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Die gegenwärtige Verfassung des neuen Staatsgebildes, das infolge der beiden russischen Revolutionen des Jahres 1917 auf dem Gebiete des zerrümmerten Zarenreiches entstanden ist, beruht, staatsrechtlich betrachtet, einerseits auf der *Verbandsverfassung*, die auf dem I. Vereinigten Rätekongreß am 30. Dezember 1922 beschlossen und auf der II. Sitzung des Zentralerekutivkomitees des Verbandes am 6. Juli 1923 in ihrer gegenwärtig gültigen Fassung bestätigt und in Kraft gesetzt wurde, andererseits auf den *Verfassungen*, die sich die einzelnen in diesem Verbande vereinigten Sowjetrepubliken seit der Oktoberrevolution von 1917 gegeben haben. Die weitaus wichtigste unter diesen letzteren ist die Verfassung der *Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik*, die in ihrer ursprünglichen Fassung vom III. und V. Allrussischen Rätekongreß im Januar und Juli 1918 beschlossen und in ihrer heute geltenden, der *Verbandsverfassung* von 1922/23 formell angepaßten Fassung vom XI. Allrussischen Rätekongreß am 11. Mai 1925 bestätigt worden ist. Sie ist nicht nur die Verfassung der größten, zentralsten und wichtigsten von allen im Verbande vereinigten Sowjetrepubliken. Sie ist zugleich das allgemeine Vorbild, dem die Verfassungen aller anderen zum Verband gehörigen Sowjetrepubliken auf das engste nachgebildet sind. Und sie hat, wie wir sehen werden, eine noch weiter gehende Bedeutung als die Keimzelle, aus der heraus sich auch die spätere *Verbandsverfassung* erst entwickelt hat und in der alle wesentlichen und charakteristischen Züge dieser Verfassung bereits vorgebildet sind. Die Verfassung der *Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik* ist also nicht nur eine von den heute innerhalb des Verbandes der vereinigten Sowjetrepubliken geltenden Verfassungen, sondern zugleich die Mutter aller heute auf dem Gebiet der Vereinigten Sowjetrepubliken geltenden Verfassungen, einschließlich der *Verbandsverfassung* selbst.

Die Entstehung des Verbandes.

Der Verband der Vereinigten Sozialistischen Sowjet-Republiken (SSSR.) ist, formell staatsrecht-